

3 C 11.22 und 3 C 12.22 - Verkehrsverbote für sächsische Weine waren rechtswidrig

Mit Bescheiden vom 3. Juni 2016 ordnete der Beklagte für mehrere von der Klägerin hergestellte Weine Verkehrsverbote an, weil in den Weinen das Pestizid Dimethoat nachgewiesen war. Dimethoathaltige Pflanzenschutzmittel waren für den Weinbau in Deutschland nicht zugelassen. Der Dimethoatgehalt der Keltertrauben lag unter dem damals in der [Verordnung \(EG\) Nr. 396/2005](#) festgelegten Rückstandshöchstgehalt von 0,02 mg/kg. Die Widersprüche der Klägerin und ihre Klagen vor dem Verwaltungsgericht Dresden hatten keinen Erfolg. Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht hat die Berufungen mit Urteilen vom 27. Januar 2022 zurückgewiesen. Die Weine sind inzwischen vernichtet.

Auf die Revisionen der Klägerin hat das Bundesverwaltungsgericht die vorinstanzlichen Entscheidungen geändert und festgestellt, dass die Verkehrsverbote rechtswidrig waren. Nach § 27 Abs. 1 Satz 2 WeinG i.V.m. § 13 Abs. 5 WeinG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LFGB ist es verboten, Keltertrauben für die Weinherstellung zu verwenden, in oder auf denen Rückstände eines Pflanzenschutzmittels vorhanden sind, das nicht zugelassen ist oder beim Weinbau nicht angewendet werden darf. Das galt nach § 9 Abs. 1 Satz 2 LFGB in der hier maßgeblichen alten Fassung nicht, soweit für die Mittel durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft Höchstmengen festgesetzt waren. Der Höchstgehalt für Dimethoat war nicht in der vom Bundesministerium erlassenen Rückstandshöchstmengen-[Verordnung](#) festgesetzt, sondern in der [VO \(EG\) Nr. 396/2005](#). Das stand der Anwendung des § 9 Abs. 1 Satz 2 LFGB a. F. - anders als das Obergerverwaltungsgericht angenommen hat - nicht entgegen. Aus der Entstehungsgeschichte der Norm ergibt sich, dass der Bundesgesetzgeber bei der in § 9 Abs. 1 Satz 2 LFGB getroffenen Regelung die [Verordnung \(EG\) Nr. 396/2005](#) einbeziehen wollte. Vor deren Inkrafttreten waren Rückstandshöchstgehalte in einer Richtlinie festgelegt, die durch die Rückstandshöchstmengen-[Verordnung](#) in nationales Recht umgesetzt wurde. Nach Inkrafttreten der EG-[Verordnung](#) bedurften die dort festgelegten Höchstgehalte nicht mehr der Umsetzung durch die Rückstandshöchstmengen-[Verordnung](#); sie galten unmittelbar. Die [VO \(EG\) Nr. 396/2005](#) ist damit an die Stelle der Rückstandshöchstmengen-[Verordnung](#) getreten. Durch Gesetz vom 27. Juli 2021 hat der Gesetzgeber dies in § 9 Abs. 1 Satz 2 LFGB klargestellt.

BVerwG [3 C 11.22](#) - Urteil vom 14. September 2023 - [BVerwG PM 68/2023](#)

Vorinstanzen:

OVG Bautzen, OVG 3 A 1196/19 - Urteil vom 27. Januar 2022 -

VG Dresden, VG 6 K 3330/16 - Urteil vom 11. September 2019 -

BVerwG [3 C 12.22](#) - Urteil vom 14. September 2023

Vorinstanzen:

OVG Bautzen, OVG 3 A 1197/19 - Urteil vom 27. Januar 2022 -

VG Dresden, VG 6 K 1096/17 - Urteil vom 11. September 2019 -